



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-413/2016-22

Ggst.: P&P Farm GmbH, Gersdorf an der Feistritz
Erweiterung der Anlage um 300 Mastschweineplätze,
972 Ferkelaufzuchtplätze und 1 Eberplatz
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 17. Juni 2016

**P&P Farm GmbH, Gersdorf an der Feistritz
Erweiterung der Anlage um 300 Mastschweineplätze, 972 Ferkelaufzuchtplätze
und 1 Eberplatz**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 2. März 2016 der P&P Farm GmbH mit dem Sitz in Gersdorf an der Feistritz (FN 426296 g des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der P&P Farm GmbH „Erweiterung der Anlage um 300 Mastschweineplätze, 972 Ferkelaufzuchtplätze und 1 Eberplatz“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die P&P Farm GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014 i.d.F. 35/2015:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,20
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 16 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10)	€	97,60
Gesamtsumme:	€	<u>110,80</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 2. März 2016
	20x € 3,90	€ 78,00	für die <u>Beilagen 1 - 8</u>
Gesamtsumme:		€ <u>92,30</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 2. März 2016 hat die Lorber und Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, namens und auftrags der P&P Farm GmbH mit dem Sitz in Gersdorf an der Feistritz (FN 426296 g des Landesgerichtes für ZRS Graz) bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der P&P Farm GmbH „Erweiterung der Anlage um 300 Mastschweineplätze, 972 Ferkelaufzuchtplätze und 1 Eberplatz“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 24. Februar 2016 (Beilage 1)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 24. Februar 2016 (Beilage 2)
- Agrartechnische Beschreibung vom 24. Februar 2016 (Beilage 3)
- Lüftungsbeschreibung vom 29. Februar 2016, erstellt von der Schauer Agrotronic GmbH, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 4)
- Schreiben der LORBER & PARTNER GmbH, 8424 Gabersdorf 69, vom 1. März 2016 (Beilage 5)
- Einreichplan vom 24. Februar 2016, erstellt von der LORBER & PARTNER GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 6)
- Beilage zum Einreichplan vom 24. Februar 2016, erstellt von der LORBER & PARTNER GmbH, 8424 Gabersdorf 69 (Beilage 7)
- Übersichtslageplan (Beilage 8)

II. Mit Schreiben vom 10. März 2016 wurde die Projektwerberin um Übermittlung einer Aufstellung über die erteilten Baubewilligungen für die bestehenden Vorhaben ersucht. Diese Anfrage wurde am 11. März 2016 beantwortet.

III. Am 14. März 2016 wurde der Amtssachverständige für Immissionstechnik um Stellungnahme ersucht, ob die Vorhaben der P&P Farm GmbH, von Waltraud Huber-Bruchmann und von Kurt Bruchmann in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

IV. Mit Schreiben vom 14. März 2016 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Stellungnahme ersucht, ob die Gst. Nr. 2250/1, 2249, 2206, .81/1 und 1784/1, je KG Hartensdorf, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 oder im HQ-30-Abflussbereich liegen.

V. Am 18. März 2016 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass keines der gegenständlichen Grundstücke in einem Grundwasserschongebiet oder Wasserschutzgebiet liegt sowie dass die Gst. Nr. 2250/1 und 2249, je KG Hartensdorf, gemäß der Abflussuntersuchung „Feistritz“ teilweise im HQ-30/100–Abflussbereich liegen.

VI. Mit Schreiben vom 21. März 2016 wurde die Projektwerberin um Mitteilung ersucht, ob für das bestehende Stallgebäude auf Gst. Nr. 2250/1 und 2249, je KG Hartensdorf, eine Bewilligung gemäß § 38 WRG 1959 vorliegt.

VII. Die Projektwerberin teilte am 21. März 2016 mit, dass die Errichtung des Güllelagers mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 8. September 2004, GZ: 3.0-233/04, wasserrechtlich bewilligt wurde. Der wasserrechtliche Überprüfungsbescheid wurde am 22. August 2005, GZ: 3.0-50/5, erlassen.

VIII. Am 21. März 2016 wurde die Bezirkshauptmannschaft Weiz um Stellungnahme ersucht, ob für das bestehende Stallgebäude auf Gst. Nr. 2250/1, KG Hartensdorf, eine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt.

IX. Der Amtssachverständige für Immissionstechnik hat am 22. März 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Ihrem elektronischen Schreiben vom 14. März 2016 wird die ABT 15 Luftreinhalteung ersucht, eine Prüfung dahingehend durchzuführen, ob der geplante Zubau zum Stallgebäude auf Gst. Nr. 2250/1, KG Hartensdorf, für die Haltung von 300 Mastschweinen, 972 Ferkel und 1 Eber sowie den Neubau eines Güllelagers, eines Ganzkornsilos und einer Photovoltaikanlage in einem räumlichen Zusammenhang mit anderen Betrieben steht. Die anderen Betriebe wurden in einem beigelegten Lageplan vermerkt. Dies sind die Betriebe a) Waltraud Huber-Bruchmann auf Gst. Nr. 2206, KG Hartensdorf mit 226 Zuchtsauen, 40 Jungsaunen, 112 Ferkeln und 2 Ebern und b) Kurt Bruchmann, Gst. Nr. .81/1 und 1784/1, KG Hartensdorf, mit 527 Mastschweinen.

Durch die relativ geringen Abstände dieser bestehenden Betriebe zum Vorhaben der P&P Farm GmbH und insbesondere aufgrund deren Größenordnungen (Tierzahlen) ist die gestellte Frage eindeutig zu bejahen. Es besteht ein räumlicher Zusammenhang der möglichen Immissionen aus diesen Tierhaltungen in Bezug auf die relevanten Parameter Geruch, Ammoniak und PM₁₀ (Feinstaub).“

X. Am 29. März 2016 hat die Projektwerberin eine Aufstellung über die Tierbestände der bestehenden Betriebe übermittelt.

XI. Mit Schreiben vom 30. März 2016 teilte die Bezirkshauptmannschaft Weiz mit, dass für das Stallgebäude keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt.

XII. Am 21. April 2016 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Stellungnahme ersucht, ob das Stallgebäude im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Feistritz liegt.

XIII. Mit Schreiben vom 22. April 2016 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass das Stallgebäude zum Zeitpunkt der Erteilung der baurechtlichen Bewilligung nicht im HQ-30-Abflussbereich gelegen ist.

XIV. Am 25. April 2016 wurde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um Stellungnahme ersucht, wie das bestehende Vorhaben, insbesondere die mit Baubescheid vom 23. Oktober 2006 bewilligte Erweiterung um 512 Mastschweineplätze und 961 Ferkelaufzuchtplätze aus UVP-rechtlicher Sicht (im Hinblick auf § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000) zu beurteilen ist.

XV. Mit Schreiben vom 4. Mai 2016 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Vorhaben wäre aufgrund des sachlichen und örtlichen Zusammenhangs (betriebstechnische Abwicklung sowie ASV Gutachten Luft) auch aus unserer Sicht als Änderungsvorhaben zu qualifizieren. Für die Schwellenwertberechnung des Änderungsvorhabens ist der legalisierte, rechtskräftige Bestand heranzuziehen. Eine Prüfung auf Basis des § 46 Abs. 20 UVP-G 2000, dass die mit Baubescheid vom 23. Oktober 2006 bewilligte Änderung möglicherweise UVP-pflichtig gewesen wäre, ändert an der von Ihnen nun vorzunehmenden Ermittlung nichts. Alle mittlerweile vorliegenden und rechtskräftigen Genehmigungen sind als Bestand gegeben und für Sie zur Berechnung beachtlich. Unabhängig davon, wird die besagte Norm des § 46 Abs. 20 leg. cit. im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens derzeit auf Unionsebene einer Prüfung unterzogen. Diese Übergangsbestimmung – ob anwendbar/europarechtskonform kann dahingestellt bleiben – hätte auch keine Auswirkungen auf das hier nun zu bewertende Änderungsvorhaben bzw. den zugrundeliegenden Bestand. § 46 Abs. 20 UVP-G würde ‚nur‘ eine UVP-Bewilligung statt der vorliegenden Baubewilligung fingieren (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 46 UVP-G, Rn. 57).“

XVI. Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVII. Die Umweltschützerin hat am 18. Mai 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Die P&P Farm GmbH betreibt auf dem Standort Gst. Nr. 2250/1 und 2249, je KG Hartensdorf, eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit einem legalisierten Tierbestand von 1056 Mastschweinen und 961 Ferkeln. Nunmehr ist ein Zubau geplant, welcher für die Haltung von 300 Mastschweinen, 972 Ferkeln und 1 Eber Platz bieten soll. Von den Gesellschaftern der Antragstellerin werden weitere landwirtschaftliche Betriebe im Nahbereich geführt, im räumlichen Zusammenhang mit diesen

Betrieben sind im Ort Hartensdorf weitere landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden. Nach Mitteilung von Beschwerdeführern wird die Geruchsbelästigung als unerträglich wahrgenommen.

Die Behörde führt nachvollziehbar aus, dass es sich beim gegenständlichen Erweiterungsvorhaben um ein Änderungsvorhaben handelt, welches hinsichtlich seiner UVP-Pflicht gemäß § 3a UVP-G zu beurteilen ist. In weiterer Folge legt sie dar, dass die beantragte Erweiterung weder die Tatbestandsmerkmale der Abs. 1 bis 5 erfüllt, noch die Bagatellschwelle von 25% überschreitet. Dieses Ergebnis ist insbesondere vor dem Hintergrund völlig unbefriedigend, dass die Erweiterung aus dem Jahr 2006 jedenfalls einer Einzelfallprüfung zu unterziehen gewesen wäre. Ich darf dazu ausführen wie folgt:

Aus dem Schreiben der Behörde ist in Bezug auf das Erweiterungsvorhaben 2006 Folgendes zu entnehmen:

- Die P&P Farm GmbH betrieb zu diesem Zeitpunkt an diesem Standort eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit einem Tierbestand von 544 Mastschweinen.
- Die Gesellschafter der P&P Farm GmbH verfügten zu diesem Zeitpunkt bereits über die erforderlichen Bewilligungen für die Haltung von 226 Zuchtsauen, 40 Jungsauen (Anm.: aufgrund der Entscheidung des US vom 7. März 2013, US 6A/2012/22-6, sind Jungsauen den Sauenplätzen zuzurechnen), 112 Ferkeln und 2 Ebern [Standort Gst. Nr. 2206 KG Hartensdorf] bzw. 527 Mastschweinen [Standort Gst. Nr. .81/1, 1784/1 KG Hartensdorf].
- Im räumlichen Zusammenhang waren im Ortsbereich von Hartensdorf zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere schweinehaltende Betriebe vorhanden, die Geruchsbelästigungen waren laut Angabe mehrerer Beschwerdeführer damals bereits erheblich.
- Im Jahr 2006 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz ein Bauverfahren betreffend die geplante (und mittlerweile auch umgesetzte) Erweiterung der Tierhaltung der P&P Farm GmbH um 512 Mastschweine und 961 Ferkel geführt. Trotz der bekannten Vorbelastung und der schon damals bestehenden Beschwerden von Bewohnern und Bewohnerinnen des Ortes Hartensdorf wurde vom Bürgermeister kein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens gestellt.
- Aufgrund des vorhandenen Tierbestandes und der von Beschwerdeführern geschilderten Belästigungssituation gehe ich jedenfalls davon aus, dass ein derartiger Antrag in der Feststellung gemündet hätte, dass das Erweiterungsvorhaben 2006 gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G i.V.m. Z 43b des Anhanges 1 (Kategorie E) aufgrund des räumlichen Zusammenhanges mit weiteren Tierhaltungen (Strempfl, Saurer, Schlagbauer etc.) und der erheblichen belästigenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Ein entsprechendes Verfahren hätte gemäß § 3 Abs. 6 leg. cit. jedenfalls bis Ende Oktober 2009 zur Nichtigerklärung der Baubewilligung führen können.

Lediglich aufgrund der Unterlassung der erforderlichen Antragstellung durch den Bürgermeister kam die P&P Farm GmbH in den Genuss der Rechtswohlthat, ein klar UVP-pflichtiges Vorhaben lediglich im Rahmen eines einfachen Bauverfahrens abwickeln zu müssen. Dieses Ergebnis ist aus meiner Sicht nicht akzeptabel, die entsprechenden Ausführungen des Ministers (OZ 16) bleiben unverständlich. Ich ersuche die Behörde daher, nicht zuletzt aufgrund der mir aus verschiedenen Beschwerden bekannten unzumutbaren Belästigung der Bevölkerung von Hartensdorf, nochmals die Frage zu prüfen,

- ob für das ggst. Vorhaben die Genehmigungsfiktion des § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G zur Anwendung kommt und
- ob in das ggst. Feststellungsverfahren die dem Erweiterungsvorhaben 2006 zugrunde liegende Tierzahl (512 Mastschweine und 961 Ferkel) zusätzlich einzubeziehen ist, zumal vom Bürgermeister damals rechtswidrig kein Feststellungsantrag gestellt wurde.“

XVIII. Am 19. Mai 2016 wurde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um Stellungnahme zur Eingabe der Umweltanwältin vom 18. Mai 2016 ersucht.

XIX. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 20. Mai 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Konsenswerberin plant die Erweiterung des Stallgebäudes auf dem Grundstück Nr. 2250/1, KG Hartensdorf, für die Haltung von zusätzlich 300 Mastschweinen, 972 Ferkeln und 1 Eber sowie den Neubau eines Güllelagers, eines Ganzkornsilos und einer Photovoltaikanlage.

Von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Hochwasser:

Im gegenständlichen Projektbereich liegt die 2d-Abflussuntersuchung ‚Feistritz‘ von 2008, erstellt vom Büro Geoconsult Wien, vor. Laut dieser Abflussuntersuchung liegt der nordöstliche Bereich des gegenständlichen Grundstückes sowie alle ober- und unterhalb liegenden Grundstücke im Hochwasserabfluss $HQ_{30,100}$ der Feistritz. Auch der östliche Bereich des bestehenden Stallgebäudes sowie die bestehenden Güllelager liegen innerhalb des Hochwasserabflussbereiches.

Im Überflutungsbereich treten großflächig Wassertiefen im HQ_{30} von 0,50 m bis 0,75 m bzw. im HQ_{100} von 0,50 m bis 1,00 m auf. Die Fließgeschwindigkeiten liegen zwischen 0,50 m/s und 0,75 m/s.

- Die Wasserwirtschaftliche Planung lehnt grundsätzlich jede Verbauung, Schüttung und Verdichtung von Flächen innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ_{30} bzw. HQ_{100}) ab, um eine Verschärfung des Hochwassergeschehens bzw. Schäden an bestehenden Objekten zu minimieren.*
- In diesem Fall besteht zudem die Gefahr, dass es durch die Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes bzw. durch die weiteren geplanten Anlagen zu einer Unterbrechung des rechten Vorlandabflusses kommt, dies würde zu erhebliche Auswirkungen auf die Oberlieger im Hochwasserfall führen. Aus diesem Grund wird gefordert, dass der rechte Vorlandabfluss nicht unterbrochen werden darf und dass zumindest eine vollständige Kompensation des Retentionsraumes im gegenständlichen Projekt vorgesehen wird.*
- Gemäß dem Wasserrechtsgesetz (WRG) i.d.g.F. darf es durch das geplante Vorhaben zu keinen nachteiligen Veränderungen bzw. zu Gefahr von nachteiligen Auswirkungen für Anrainer, Ober- und Unterlieger im Hochwasserfall und beim Oberflächenabfluss kommen.*
- Aus diesem Grund sind die Auswirkungen der geplanten Erweiterung und den zusätzlichen Anlagen innerhalb des Hochwasserabflusses anhand einer 2d-Abflussuntersuchung, die auf die offizielle Hochwasserabflussuntersuchung Feistritz aufbaut, für HQ_{30} (Wasserrecht) und HQ_{100} (Baurecht-Bauplatzeignung) darzustellen.*

Oberflächenentwässerung:

Das gegenständliche Projekt liegt in keinem ausgewiesenen Grundwasserschongebiet. Trotzdem ist während der Bau- und Betriebsphase ein besonders schonungsvoller Umgang mit der Ressource Grundwasser notwendig.

- Aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung dürfen in die Sickerschächte nur die Dachwässer eingeleitet werden, wobei die Endtiefe der Sickerschächte mindestens 1 m über der Aquiferoberfläche (höchster gemessener Grundwasserspiegel) liegen muss.*
- Desweiteren sind alle Oberflächenwässer von der Zufahrt und von allen anderen befestigten Flächen, auf denen sich motorisierte Fahrzeuge bewegen, über humusierte Flächen zu verrieseln.*
- Bei der Versickerung der Oberflächenwässer ist die Qualitätszielverordnung ‚Chemie Grundwasser‘ einzuhalten.*

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann eine gedrosselte Einleitung in einen Vorfluter nur dann in Betracht gezogen werden, wenn durch fachliche (geologische oder hydrogeologische) Gutachten nachgewiesen wurde, dass eine Versickerung auf dem gegenständlichen Grundstück nicht möglich ist.

Aus Sicht der Wasserwirtschaftlichen Planung kann nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte sichergestellt werden, dass das gegenständliche Projekt nicht den wasserwirtschaftlichen Interessen entgegensteht.

Eine abschließende wasserwirtschaftliche Stellungnahme kann in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren erst nach Vorlage

- *der genauen Lage der Stallerweiterung und den anderen geplanten Anlagen und*
- *der Berechnung der Sickeranlagen auf Grundlage des ÖWAV-Regelblatt 45 ‚Rahmenbedingungen, Bemessung und Betrieb von Versickerungsanlagen‘ abgegeben werden.“*

XX. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat am 24. Mai 2016 zur Eingabe der Umweltschützerin wie folgt Stellung genommen:

„Zu Ihrer Anfrage vom 25. April 2016, die wir bereits am 4. Mai 2016 beantwortet haben, führen wir zur näheren Erklärung für Sie als Vollzugsbehörde gerne nochmals wie folgt aus:

Es steht außer Streit, dass es sich im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren P&P Farm GmbH, Gersdorf an der Feistritz, um ein Änderungsvorhaben nach § 3a UVP-G 2000 handelt. Zur Berechnung der entsprechenden Schwellenwerte für die Erweiterung nach § 3a Abs. 3 leg. cit. ist daher als Vorfrage rechtlich ‚die bestehende Anlage‘ abzugrenzen, wie Sie dies in der Kurzbeschreibung des Vorhabens (Pkt. I. 1056 Mastschweine und 961 Ferkel) bereits vorgenommen haben.

In unserem Antwortschreiben vom 4. Mai 2016 haben wir dargelegt, dass für die Schwellenwertberechnung des Änderungsvorhabens der legalisierte, rechtskräftige Bestand heranzuziehen ist. Das sind nach den von Ihnen übermittelten Daten daher derzeit 1056 Mastschweine und 961 Ferkel und umfasst damit auch jene, mit Baubescheid vom 23. Oktober 2006 bewilligte Änderung (512 Mastschweine und 961 Ferkel), die nach Auffassung der Stmk. Umweltschützerin möglicherweise UVP-pflichtig gewesen wäre. Insoweit wurde die Frage ‚ob in das gegenständliche Feststellungsverfahren die dem Erweiterungsvorhaben 2006 zugrunde liegende Tierzahl (512 Mastschweine und 961 Ferkel) zusätzlich einzubeziehen ist‘ bereits durch Telefonkontakt und unserem Email beantwortet.

Die Beantwortung der weiteren Frage, ‚ob für das gegenständliche Vorhaben die Genehmigungsfiktion des § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G zur Anwendung kommt‘, wurde von Seiten des BMLFUW bewusst offen gelassen, da dies für das gegenständlichen Feststellungsverfahren ohne Belang ist. Die Anwendung der Übergangsbestimmung hätte zur Folge, dass für die materienrechtliche Genehmigung (hier ein Baubescheid des Bürgermeisters) eine UVP-Genehmigung nach dem UVP-G 2000 fingiert werden würde (siehe Beilage vom 4. Mai 2016). Wäre hingegen die Übergangsbestimmung nicht anwendbar, wäre von einer Baugenehmigung auszugehen (dies selbst dann, wenn das Bauverfahren aufgrund einer möglichen UVP-Pflicht rechtswidrig erfolgt wäre, wie von der Umweltschützerin behauptet wird). Zur Abgrenzung der bestehenden Anlage im gegenständlichen Feststellungsverfahren ist dies jedoch unerheblich. In beiden Fällen liegt nämlich ein rechtskräftiger Bestand vor, da die Möglichkeit zum Eingriff in die Rechtskraft der Bescheide (nach § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 oder ggfs. auch nach § 68 AVG) seit Jahren abgelaufen ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die P&P Farm GmbH mit dem Sitz in Gersdorf an der Feistritz (FN 426296 g des Landesgerichtes für ZRS Graz) führt auf den Gst. Nr. 2250/1 und 2249, je KG Hartensdorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit folgendem legalisiertem Tierbestand:

Stallgebäude mit den Abteilen 1 – 6: 544 Mastschweineplätze
Baubescheid vom 10. Oktober 2003, Hu-131-10/03

Stallgebäude mit den Abteilen 7 – 16: 512 Mastschweineplätze und 961 Ferkelaufzuchtplätze
Baubescheid vom 23. Oktober 2006, Bru-131-10/06

Der legalisierte Tierbestand beträgt somit 1056 Mastschweineplätze und 961 Ferkelaufzuchtplätze.

Gesellschafter der P&P Farm GmbH sind Kurt Bruchmann und Waltraud Huber-Bruchmann.
Geschäftsführer ist Kurt Bruchmann.

II. Die Projektwerberin plant einen Zubau zum Stallgebäude auf Gst. Nr. 2250/1, KG Hartensdorf, für die Haltung von 300 Mastschweinen, 972 Ferkeln und 1 Eber sowie den Neubau eines Güllelagers, eines Ganzkornsilos und einer Photovoltaikanlage.

III. Waltraud Huber-Bruchmann führt auf Gst. Nr. 2206, KG Hartensdorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit folgendem Tierbestand:

- 226 Zuchtsauenplätze
- 40 Jungsauenplätze
- 112 Ferkelaufzuchtplätze
- 2 Eberplätze

Für diesen Betrieb liegen folgende Baubewilligungen vor:

- Baubewilligung vom 30. Juli 1974, GZ: 600-7/74
- Baubewilligung vom 25. September 1989, GZ: Hu-600-9-1989
- Baubewilligung vom 19. März 2001, GZ: Hu-131-3/01
- Baubewilligung vom 23. Juli 2001, GZ: Hu-131-7-01
- Baubewilligung vom 27. Juli 2005, GZ: Bru-131-7-05
- Baubewilligung vom 7. Mai 2015, GZ: Hub-5/2015 (Zubau von 13 Abferkelbuchten)

IV. Kurt Bruchmann führt auf den Gst. Nr. .81/1 und 1784/1, je KG Hartensdorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 527 Mastschweineplätzen.

Für diesen Betrieb liegen folgende Baubewilligungen vor:

- Baubewilligung vom 21. Mai 1970, GZ: 600-5/70
- Baubewilligung vom 10. Mai 1972, GZ: Hu-600-5/72
- Baubewilligung vom 30. Mai 1979, GZ: 600-4/79
- Baubewilligung vom 31. Mai 1991, GZ: Hu-5/1991
- Baubewilligung vom 3. Juli 2015, GZ: Hub-6/2015 (Feststellungsbescheid gemäß § 40 Abs. 3 Stmk. BauG)

V. Nach Angabe Baubehörde im Verfahren GZ ABT13-11.10-381/2015 befinden sich im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben folgende landwirtschaftliche Betriebe:

1. Christian Streppl (Gst. Nr. 2292, KG Hartensdorf): 72 Zuchtsauen und 220 Ferkel
2. Christian Streppl (Gst. Nr. 2282, KG Hartensdorf): 625 Mastschweine
3. Helmut Saurer (Gst. Nr. .94, KG Hartensdorf): 200 Mastschweine, 20 Zuchtsauen und 100 Ferkel
4. Helmut Saurer (Gst. Nr. .85, KG Hartensdorf): 310 Mastschweine
5. Johannes Schlagbauer (Gst. Nr. 2291, KG Hartensdorf): 420 Mastschweine, 45 Zuchtsauen und 120 Ferkel
6. Alois Stumpf (Gst. Nr. .66/1, KG Hartensdorf): 35 Zuchtsauen

VI. Die Gst. Nr. 2250/1 und 2249, 2206, sowie .81/1 und 1784/1, je KG Hartensdorf, liegen in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) IV. und V.), jedoch nach Mitteilung der Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung im Verfahren GZ: ABT13-11.10-381/2015 in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

VII. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und aus dem Verfahrensakt mit der GZ ABT13-11.10-381/2015 (Punkt B) V. und VI).

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das Vorhaben der P&P Farm GmbH auf Gst. Nr. 2250/1 und 2249, je KG Hartensdorf, das Vorhaben von Waltraud Huber-Bruchmann auf Gst. Nr. 2206, KG Hartensdorf, und das Vorhaben von Kurt Bruchmann auf Gst. Nr. 81/1 und 1784/1, je KG Hartensdorf, stehen gemäß der Stellungnahme der Projektwerberin vom 1. März 2016 (Beilage 5) in einem sachlichen Zusammenhang und gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Immissionstechnik vom 22. März 2016 (vgl. Punkt A IX.) – bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch - in einem räumlichen Zusammenhang. Auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen diesen Vorhaben ist von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 auszugehen.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst einen Zubau zum Stallgebäude auf Gst. Nr. 2250/1, KG Hartensdorf, und ist daher als Änderungsvorhaben zu beurteilen.

„Der Änderungstatbestand setzt voraus dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Ein Vorhaben, dass mangels Vorliegen sämtlicher dafür erforderlicher rechtskräftiger Genehmigungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben und nicht als Änderung eines bestehenden Vorhabens zu werten. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 18 zu § 3a)“

Zur Frage, ob für das bestehende Vorhaben alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen, ist Folgendes auszuführen:

- Das Vorhaben ist nach Angabe der Projektwerberin baurechtlich bewilligt. Diesbezüglich wird auf die Aufstellung der erteilten Bewilligungen unter Punkt B) I., III. und IV. verwiesen. Von der Richtigkeit dieser Daten ist auszugehen, da von der Baubehörde im Rahmen des Parteienghört keine anderslautende Stellungnahme abgegeben wurde.
- Eine Bewilligung nach dem NschG 1976 war/ist mangels Lage des Vorhabens in einem Naturschutz-, Landschafts- oder Europaschutzgebiet nicht erforderlich.
- Die betroffenen Grundstücke liegen in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet. Die aufgrund der Lage im HQ-30–Abflussbereich erforderliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Güllelagers auf den Gst. Nr. 2249 und 2250/1, je KG Hartensdorf, liegt vor (vgl. Punkt A) V., VII., XI. und XIII.).
- Eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBl. Nr. 85/2003 (außer Kraft seit 2. Februar 2016), war nicht erforderlich. Die Betriebe überschreiten – einzeln betrachtet – die Schwellwerte gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes (2000 Mastschweineplätze; 750 Sauenplätze) nicht. Eine Addition der Kapazitäten hatte gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes nur dann zu erfolgen, wenn die Betreiberin/der Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in ein und derselben Anlage oder an ein und demselben Standort durchführt. Eine Anlagen- bzw. Standortidentität ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Angemerkt

wird, dass auch nach Anhang 1 zum Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz, LGBI. 14/2016, die Durchführung von mehreren unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführten Tätigkeiten in ein und derselben Anlage Voraussetzung für eine Addition dieser Tätigkeiten ist. Da es sich um keine IPPC-Anlage handelt, war auch keine Bewilligungspflicht gemäß § 21a Immissionsschutzgesetz – Luft gegeben.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass alle nach den Materiengesetzen erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

Das Fehlen von allenfalls erforderlichen Bewilligungen nach dem UVP-G 2000 ist nach den eingeholten Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 4. und 24. Mai 2016 (vgl. Punkt A) XV. und XX.) nicht relevant und ist für die Schwellenwertberechnung des gegenständlichen Änderungsvorhabens der rechtskräftige Bestand heranzuziehen.

Für die Schwellenwertberechnung ist daher von einem legalisierten Tierbestand von 1583 Mastschweineplätzen, 266 Sauenplätzen, 2 Eberplätzen und 1073 Ferkelaufzuchtplätzen und einem Änderungsvorhaben, das 300 Mastschweineplätze, 1 Eberplatz und 972 Ferkelaufzuchtplätze umfasst, auszugehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das Vorhaben kommt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E zur Ausführung (vgl. Punkt B) VI.). Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind nicht betroffen (vgl. Punkt B) VI.).

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine

Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

Innerhalb der letzten 5 Jahre wurden keine Kapazitätsausweitungen bewilligt. Diesbezüglich wird auf die Aufstellung der erteilten Bewilligungen unter Punkt B) I., III. und IV. verwiesen.

Die von der Umweltschützerin geforderte Einbeziehung des Erweiterungsvorhabens 2006 mit 512 Mastschweineplätzen (vgl. Punkt A) XVII.) hat nach den Ausführungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 4. und 24. Mai 2016 (vgl. Punkt A) XV. und XX.) nicht zu erfolgen.

VIII. Ferkel haben bei der Prüfung der Schwellenwerte unberücksichtigt zu bleiben (vgl. US 27.6.2008, US 7B/2006/5-36). Plätze für Eber sind gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze) wird bereits durch die bestehende Anlage (1583 Mastschweineplätze; 266 Sauenplätze) überschritten. Durch die Änderung (300 Mastschweineplätze) erfolgt jedoch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes. Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird ebenfalls nicht verwirklicht. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (1400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze) wird durch das bestehende Vorhaben (1583 Mastschweineplätze; 266 Sauenplätze) zwar überschritten, durch die Änderung (300 Mastschweineplätze) erfolgt jedoch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes.

IX. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

Das gegenständliche Änderungsvorhaben (300 Mastschweineplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 12% und den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 21,43%.

Da das beantragte Vorhaben die Geringfügigkeitsschwelle von 25% des Schwellenwertes nicht überschreitet, ist weder Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. P&P Farm GmbH, Hartensdorf 1a, 8212 Pischelsdorf, als Projektwerberin
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II
2. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz, Gersdorf 78, 8212 Pischelsdorf, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Birkfelder Strasse 28, 8160 Weiz, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959, dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe Gesetz und nach den tierschutzrechtlicher Bestimmungen
5. Bürgermeister der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz, Gersdorf 78, 8212 Pischelsdorf, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
6. Abteilung 14, Waringergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
8. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
10. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntingner, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank
11. Abteilung 15, Gewässeraufsicht, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz
12. Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i. V. Dr. Katharina Kanz